

Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Nummer

41

Land

NW

Bezeichnung der zuständigen Behörde

HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat

Dem Unternehmer

Name, Rechtsform und Anschrift

Robert Hartmann
Güternah- und Fernverkehr
Veledastr. 17
59909 Bestwig

wird auf Grund des § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr erteilt.

Besonderheiten:

Diese Urkunde ist bei allen Beförderungen mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie ist nicht übertragbar.

Ändern sich unternehmerbezogene Angaben, die in der Erlaubnisurkunde genannt sind, so sind das Original und die Ausfertigungen der Erlaubnisbehörde zur Berichtigung vorzulegen.

Diese Erlaubnis gilt

unbefristet

befristet vom

bis zum

Erteilt in

Arnsberg

am

29. März 2000


Unterschrift der Erlaubnisbehörde und Dienstsiegel